



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Konjunkturpaket II, Festlegung der Maßnahmen der 1. Tranche

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge

Abstimmungsergebnis

Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	28.04.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	04.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	05.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat

- a) beauftragt die Verwaltung zur teilweisen Umsetzung des Konjunkturpaketes II mit der Durchführung der in der Anlage 4 , Vorhaben der 1. Tranche, und der Anlage 5 aufgeführten Maßnahmen. Sofern Vorhaben erst nach der Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes realisiert werden können, erfolgt die Beschlussfassung vorbehaltlich der entsprechenden Anpassung des Grundgesetzes.
- b) beschließt zur Realisierung dieser Maßnahmen über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von **57.580.800 €, Hj 2009**

Deckung erfolgt durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen aus dem Konjunkturpaket II.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen sowie die Mehrerträge und –einzahlungen entsprechend der Inanspruchnahme den sachlich zuständigen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen zuzuordnen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 57.580.800 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja 57.580.800 €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)				

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**1. Allgemeines/Rechtsgrundlagen**

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hat der Bund das Konjunkturpaket II mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. € beschlossen. Diese Mittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Für das Land NRW stehen insgesamt Mittel in Höhe von 2,844 Mio. € zur Verfügung. Unter Berücksichtigung eines Vorwegabzugs für die Bereiche Hochschulen und Forschung von 464,0 Mio. € erhalten die Gemeinden insgesamt Mittel in Höhe von rd. 2,380 Mrd. €. Ein Betrag von 170 Mio. € wird für die Krankenhausförderung verwendet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Bund 75% der förderfähigen Kosten der Investitionen. Den verbleibenden Betrag müssen die Länder und Gemeinden finanzieren. Das Land NRW hat festgelegt, dass der Anteil der Gemeinden 12,5% der förderfähigen Kosten beträgt. Der kommunale Anteil wird vom Land NRW vorfinanziert und ist ab 2012 in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen.

Das entsprechende Bundesgesetz ist am 20.02.2009, die landesrechtliche Regelung am 01.04.2009 beschlossen worden. Nach einer Veröffentlichung des Bundesfinanzministeriums wurde die Verwaltungsvereinbarung zwischenzeitlich vom Bund und allen 16 Bundesländern unterzeichnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Beifügung der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung verzichtet. Sie können auf der Internetseite des Innenministeriums NRW (www.im.nrw.de) eingesehen werden.

2. Zeitliche Befristung/Voraussetzungen der Förderung

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach dem 27.01.2009 begonnen werden. Der Förderzeitraum endet grundsätzlich am 31.12.2010. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben abgerufen und eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein **selbständiger** Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Der Abruf von Mitteln nach dem 31.12.2011 ist ausgeschlossen.

Ein weiteres Kriterium ist das der „Zusätzlichkeit“, d.h., die Förderung umfasst nur Investitionen, die **zusätzlich** durchgeführt werden. Nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung ist die Zusätzlichkeit der Maßnahme gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt werden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist. Die Aufnahme einer Maßnahme in die Finanzplanung ist unschädlich.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist auch im Hinblick auf den länderbezogenen Vergleich der Investitionsausgaben der Jahre 2009 bis 2011 mit denen der Referenzperiode, d.h. den Jah-

ren 2004 bis 2008, von Bedeutung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvereinbarung verwiesen. Sofern das Land NRW im Hinblick auf die Zusätzlichkeit Mittel an den Bund zurückzahlen muss, hat es ein Rückgriffsrecht auf die Kommunen. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass die Mittel des Konjunkturpakets II „on-Top“ verwendet werden und die „normale“ Investitionstätigkeit fortgeführt wird.

Es darf ferner keine Doppelförderung vorliegen. Außerdem müssen die Mittel „nachhaltig“ eingesetzt werden. Die Investition muss auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung längerfristig genutzt werden. Der vom Städtetag NRW übersandte „Musterbewilligungsbescheid“ sieht eine Zweckbindungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15 Jahren, im Übrigen von 5 Jahren ab Beendigung der Maßnahme vor.

Der Bewilligungsbescheid sieht ferner eine Zweckbindung vor, die bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 15 Jahre, im Übrigen 5 Jahre ab Beendigung der Maßnahme beträgt.

Der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde muss spätestens beim ersten Mittelabruf bestätigen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

3. Investitionsbegriff

Die Gesetzestexte enthalten lediglich den Begriff „Investition“. Nach dem Sinn des Konjunkturprogramms sollen aber auch „Sanierungen“ gefördert werden. Der Auslegung ist der Investitionsbegriff des Bundes zugrunde zulegen (§ 13 BHO). Danach zählen zu den Investitionen Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind, der Erwerb von unbeweglichen Sachen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke. Bei der Bauunterhaltung anfallende kleinere bauliche Veränderungen oder Ergänzungen zählen nicht zu den Investitionen, sie gelten als laufende Unterhaltung. Bauliche Maßnahmen dagegen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahmen zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 Euro für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden.

4. Trägerneutralität

Die Mittel werden trägerneutral gewährt. Hinsichtlich der Berücksichtigung der freien Träger haben die Kommunen grundsätzlich ein Ermessen. Die Grenze bildet das „Willkürverbot“. Wenn derartige Projekte gefördert werden, ist der Antrag von der Gemeinde zu stellen. Der Träger muss versichern, dass die vorgenannten Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Er hat einen Eigenanteil von 12,5% der förderfähigen Kosten zu erbringen. Der Mittelabruf erfolgt durch die Stadt, die auch bei evtl. Rückforderungsansprüchen vom Land in Anspruch genommen wird. Für einen derartigen Fall müssen Vereinbarungen mit den Trägern geschlossen werden, die eine Belastung der Stadt ausschließen.

Es liegen bereits zahlreiche Anträge von freien Trägern vor, die derzeit allerdings noch auf ihre Förderfähigkeit geprüft werden, zumal auch hier noch mit Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu rechnen ist.

Darüber hinaus wurden bereits in der ersten Tranche Einzelmaßnahmen in städtischen Gebäuden, die durch freie Träger genutzt werden, angemeldet. Hierfür wurden im Bereich der Sanierung von Kindertagesstätten Mittel in Höhe von insgesamt 1.400.000 Mio. € vorgesehen. Zusätzlich sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Bürgerhäusern/Bürgerzentren, die in freier Trägerschaft verwaltet werden, und im Pflegeheim 1 der SBK Mittel in Höhe von 2.046.000 € vorgese-

hen.

In einer gesonderten Vorlage werden dem Rat noch vor der Sommerpause förderfähige Einzelanträge der freien Träger zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Förderbereiche/Anteil der Stadt Köln

Der Bund hat im Zukunftsinvestitionsgesetz festgelegt, dass die Mittel für Maßnahmen – hinsichtlich des Umfangs der förderfähigen Maßnahmen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen – in folgenden Bereichen verwendet werden können:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- e) Forschung

2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologie
- f) sonstige Infrastrukturmaßnahmen.

Die Stadt Köln erhält für den Investitionsschwerpunkt 1, Bildung, Mittel in Höhe
von 72.597.665 €

den Investitionsschwerpunkt 2, Infrastruktur von 27.724.162 €

insgesamt also **100.321.827 €**

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Investitionsschwerpunkte ist für die Stadt Köln **verbindlich**. Nach dem Investitionsförderungsgesetz NRW ist eine Abweichung nur auf Basis einer Vereinbarung zwischen 2 Gemeinden möglich, in der ein entsprechender Ausgleich geregelt werden muss (z.B. Gemeinde A gibt im Investitionsschwerpunkt 1 mehr, Gemeinde 2 den gleichen Betrag weniger aus).

Es bestanden und bestehen auch jetzt noch erhebliche Fragen, welche städt. Aufgabenbereiche den einzelnen Gruppen zugeordnet werden können.

Das Land NRW hat zwischenzeitlich auf der oben genannten Internetseite des Innenministeriums zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II Stellung genommen (dieser Katalog wird laufend ergänzt, dieser Vorlage liegt der Status 30.03.2009 zu Grunde).

So fallen nach den Ausführungen des Landes unter den Begriff der „Infrastruktur im Städtebau“ *„in erster Linie die Gemeinbedarfseinrichtungen in Sinne von § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, wobei die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen in Betracht kommt. Neben den Gebäuden der Bildungsinfrastruktur sind dies Einrichtungen*

- *für Jugend- und Altentreffs,*
- *Sportstätten*
- *Stadtteilbibliotheken,*
- *Gebäude der (freiwilligen) Feuerwehr*
- *Kultureinrichtungen (Museen, Theater)*
- *Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde.“*

6. Förderfähige Maßnahmen

Die Frage, welche Maßnahmen förderfähig sind, hat in der öffentlichen Diskussion einen breiten Raum eingenommen. Die am Beginn noch bestehende Euphorie, so sollten Projekte des Masterplans oder Brückeninstandsetzungen finanziert werden, ist zwischenzeitlich der Ernüchterung gewichen.

Nach Artikel 104 b des Grundgesetzes darf der Bund nur Maßnahmen in Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung fördern. Durch diese Regelung wird der Umfang der förderfähigen Maßnahmen stark eingeschränkt.

Bezogen auf die oben genannten Gebiete ergibt sich zurzeit folgendes Bild (gerade zum Bereich der förderfähigen Maßnahmen beantwortet der FAQ-Katalog des Landes nicht alle gestellten Fragen):

Im Bereich der frühkindlichen Bildung können nach heutigem Erkenntnisstand Maßnahmen uneingeschränkt gefördert werden. Gleiches gilt für Vorhaben in Sanierungsgebieten.

Bei Schulen, den Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung und den sonstigen Infrastrukturmaßnahmen, hierzu zählen auch Sportanlagen, beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit zurzeit auf die energetische Sanierung, die Barrierefreiheit und bauliche Lärmschutzmaßnahmen. Sofern in diesem Rahmen andere Arbeiten mit ausgeführt werden, muss die energetische Sanierung „prägend“ sein. Die Mindestanforderung an eine energetische Sanierung wird durch das aktuelle Bauordnungsrecht (EnEv 2007) bestimmt. Bedauerlicherweise ist der Begriff „prägend“ nicht definiert worden. Die Verwaltung geht mangels anderer Erkenntnisse davon aus, dass bei einem Kostenanteil von 55 – 60% diese Forderung erfüllt sein dürfte.

Im Bereich des Straßenbaus ist die Förderung auf den Lärmschutz beschränkt.

Das Land NRW hat explizit ausgeführt, dass z.B. im Bereich der Sportanlagen die Umgestaltung eines Platzes als Kunstrasenplatz zurzeit nicht förderfähig ist. Gleiches gilt für den Ersatz maroder Umkleidegebäude durch Neubauvorhaben. Sportanlagen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie dem Schulsport dienen. Aber auch dann muss die energetische Sanierung prägend sein.

Wegen der Vielzahl der in diesem Bereich bestehenden Fragen kann nicht auf alle Einzelfälle eingegangen werden. Es wird deshalb auf den FAQ-Katalog des Innenministeriums verwiesen. Die Fragen zum Komplex der Förderbereiche und der förderfähigen Maßnahmen werden im Übrigen vom Land noch bearbeitet.

Die Förderalismuskommission hat zwischenzeitlich eine Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes vorgeschlagen, durch die der Bereich der förderfähigen Vorhaben gegenüber dem Status quo deutlich erweitert würde. Diese Grundgesetzänderung soll noch im Sommer 2009 umgesetzt werden. Eine Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist aber nicht geplant. Die darin enthaltenen Einschränkungen, z.B. Beschränkung der Projekte im Bereich des Straßenbaus, würden dann bestehen bleiben.

Hinsichtlich der Frage, welche Projekte dann gefördert werden können, wird auch auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben des Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium, Herr Garzer, hingewiesen.

7. Mittelabruf usw.

Die Maßnahmen werden nach Beschlussfassung durch den Rat auf einer vom Land geschaffenen IT-Plattform angemeldet. Ob eine Vorprüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt, war zum Zeitpunkt der Fertigung dieser Vorlage noch nicht bekannt.

Der Mittelabruf erfolgt schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Köln. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss vom Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erklärt werden, dass Fördervoraussetzungen vorliegen.

Das Testat über die Mittelverwendung muss von den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern erteilt werden.

Sofern Maßnahmen Dritter oder der Gebäudewirtschaft gefördert werden, sind diese über den städt. Haushalt abzuwickeln (Stadt beantragt, ruft ab und leitet die Mittel dann in Form eines Zuschusses weiter). Die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen im Wirtschaftsplan 2009 der Gebäudewirtschaft liegen nach Auskunft des geschäftsführenden Betriebsleiters vor.

8. Auswahl der städt. Projekte

Die von den Dezernaten angemeldeten Vorhaben sind aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich. Das Gesamtvolumen der Projekte beträgt

226.506.300 €

Hiervon entfallen auf den Investitionsschwerpunkt 1, Bildung 92.812.000 €
und den Investitionsschwerpunkt 2, Infrastruktur, 133.694.300 €

Wie bereits ausgeführt, können zurzeit nur Vorhaben gefördert werden, die den Bestimmungen des Artikels 104b des Grundgesetzes entsprechen. Die angemeldeten Maßnahmen sind wie folgt klassifiziert worden:

1= Maßnahme ist förderfähig und wird in 2009 begonnen.

2 = Maßnahme ist förderfähig, wird aber erst 2010 begonnen

3 = Maßnahme ist erst nach Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes förderfähig.

Die unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage bzw. nach Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes insgesamt förderfähigen Maßnahmen (Kennung 1 und 2) sind aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich. Es müssen in einem ersten Schritt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der in 2009 realisierbaren Maßnahmen geschaffen werden. Die Mittel für Projekte, die erst in 2010 begonnen werden, sind im entsprechenden Hpl. zu veranschlagen. Im Hinblick auf die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (Erstellung von Ausschreibungsunterlagen usw.) muss die Grundsatzentscheidung jedoch frühzeitig getroffen werden, da nur so der fristgerechte Mittelabfluss sichergestellt werden kann. Das gilt auch für einen Teil der Maßnahmen der Kategorie 3. Der Beschluss muss hinsichtlich dieser Projekte unter Vorbehalt gefasst werden.

9. Umsetzungsvorschlag:

Wie bereits ausgeführt, sind z.B. die Maßnahmen im Bereich „Sport“ zurzeit nicht förderfähig. Wird das Grundgesetz wie angekündigt geändert, ergeben sich neue Umsetzungsmöglichkeiten. Um hier die Handlungsfähigkeit zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, zunächst nur einen Teil der Mittel durch konkrete Maßnahmen zu binden.

Wenn die Grundgesetzänderung vollzogen ist, wird die Verwaltung unverzüglich weitere Vorschläge zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II unterbreiten.

Der Umsetzungsvorschlag der Verwaltung ist aus den Anlagen 4 und 5 ersichtlich. Er sieht folgende Mittelverteilung vor:

Investitionsschwerpunkt 1, Bildung,

Maßnahmen mit einem Volumen von	<u>36.455.000 €</u>
------------------------------------	---------------------

mit deren Durchführung in 2009 begonnen
werden kann.

Investitionsschwerpunkt 2, Infrastruktur,

Maßnahmen mit einem Volumen von	21.125.800 €
------------------------------------	--------------

davon

Projekte mit deren Durchführung in 2009 begonnen werden kann	18.488.800 €
---	--------------

Projekte, die erst 2010 durchgeführt werden	2.637.000 €
---	-------------

Es können somit kurzfristig Aufträge (Baubeginn 2009 und Vorhaben freier Träger) von vergeben werden.	<u>54.943.800 €</u>
---	---------------------

Abschließend wird daraufhingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen auf dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Fertigung dieser Vorlage basieren. Sollten sich im Hinblick auf den fortschreitenden Diskussionsprozess und hier insbesondere die Ergänzung des FAQ-Katalogs neue Erkenntnisse ergeben, wird die Verwaltung den Rat unverzüglich unterrichten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 5